



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 38

Freitag, 14. September

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Hero Fisser, Düvelsmeerweg 6, 26605 Aurich..... 417

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen
Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 418

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide..... 418

1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle in Großheide 420

1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle in Großheide 421

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Hero Fisser, Düvelsmeerweg 6, 26605 Aurich

Herr Hero Fisser, Düvelsmeerweg 6, 26605 Aurich hat die Plangenehmigung für eine Grabenverfüllung und Aufweitung in der Gemarkung Brockzetel, Flur: 1, Flurstücke: 2/23, 2/24, 2/25 und 2/26 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.09.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Stadtentwicklung Emden, Ringstraße 38 b, 26721 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und eines Grabens) in der Gemarkung Emden, Flur 3, Flurstücke 21/20 und 18/26, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 11.09.2018

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide für den Friedhof der Kirchengemeinde folgende Friedhofsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide vom 19.12.2016 (Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 52 vom 23. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen und maximal 2/3 der Grabfläche abdecken. Eine Abdeckung mit einer Granitplatte muss vom Kirchenvorstand genehmigt werden.“

2. § 15 Absatz 12 erhält folgende Neufassung:

„(12) Der eingefasste Mittelstreifen zwischen zwei Grabreihen ist von der Kirchengemeinde hergestellt worden. Auf ihm dürfen nur kleine Schalen abgestellt werden, welche die Einfassung nicht überragen. Das Aufstellen von Herzen, Kreuzen oder sonstigen Gegenständen sowie Platten aus Granit sind nicht erlaubt. Einsteckvasen dürfen nicht verwendet werden, da ansonsten die unter dem Granulat-Bett befindliche Folie zerstört wird. Jegliche Bepflanzung des Mittelstreifens ist ebenfalls nicht erlaubt.“

3. § 19 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Höhe eines Grabmals darf 1,10 m nicht überschreiten.“

4. § 20 „**Errichtung und Änderung von Grabmalen**“ erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großheide, 05.09.2018

Der Kirchenvorstand

Lüder
Vorsitzender

H. Budzin
Mitglied

Die vorstehende 1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 10.09.2018

Für den Kirchenkreisvorstand Norden:

Dierks
Kirchenamtsleiter

1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle in Großheide

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle für den Friedhof der Kirchengemeinde folgende Friedhofsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle in Großheide vom 14.01.2013 (Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 11 vom 1. März 2013) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, ist eine vollständige Grababdeckung mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien (z.B. Kunststofffolien) sowie mit Kies oder Splitt unzulässig. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen und nicht mehr als 20% der Grabfläche abdecken. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebraachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arle, 05.09.2018

Der Kirchenvorstand

H. Osterwald
Vorsitzende

D. Wäcken
Mitglied

Die vorstehende 1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 10.09.2018

Für den Kirchenkreisvorstand Norden

Dierks
Kirchenamtsleiter

1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle in Großheide

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle in Großheide hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Arle folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Arle vom 17. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 44 vom 27. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. V Nr. 5 erhält folgende Neufassung:

„5. Gebühr für Sargträger -je Sargträger-:----- 35,00 €“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arle,05.09.2018

Der Kirchenvorstand

H. Osterwald
Vorsitzende

D. Wäcken
Mitglied

Die vorstehende 1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 10.09.2018

Für den Kirchenkreisvorstand Norden

Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.